



Friedhof Aesch LU Gräberarten

Gemeinschaftsgrab



Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die Urne hat aus gut abbaubarem Material zu bestehen. Die Beisetzung erfolgt gemäss Belegungsplan im Grabfeld. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der Beigesetzten werden auf einzelnen Inschrifttafeln am Kreisrand aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann auf die Inschrift verzichtet werden.

Auf individuelle Bepflanzung und dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Für die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes sowie die Besorgung der Inschrifttafeln ist die Einwohnergemeinde Aesch zuständig.

Grabesruhe: 10 Jahre

Kosten: Fr. 900.00 inkl. Inschrifttafel

Für die Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Aesch LU gelten die Bestimmungen des Friedhofreglementes Aesch LU sowie die Gebührenverordnung zum Friedhofreglement.

Urnenhaingrab



Im Urnenhaingrab kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die Urne hat aus gut abbaubarem Material zu bestehen. Das Grabfeld kann von den Angehörigen frei gewählt werden. Dazu nehmen die Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung Aesch LU Kontakt auf.

Bei den Urnenhaingräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab beigesetzt werden. Die Frist für die Grabesruhe fängt mit Beisetzung der zweiten Urne neu zu laufen an.

Die Namen der Beigesetzten werden auf einzelnen Inschrifttafeln aufgeführt. Sind zwei Beigesetzte im gleichen Urnenhaingrab, werden beide Namen auf einer Inschrifttafel aufgeführt oder eine zweite Inschrifttafel zugesetzt.

Auf individuelle Bepflanzung und dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck erlaubt. Es darf maximal je eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grabvase und ein Kerzenhalter auf dem Grabfeld stehen. Für die Bepflanzung und Pflege des Urnenhaingrabes sowie die Besorgung der Inschrifttafeln ist die Einwohnergemeinde Aesch zuständig.

Grabesruhe: 20 Jahre

Kosten: Fr. 1'800.00 inkl. Grabplatte mit Inschrift

Kindergräber und Engelsgräber

Ein Grabfeld im Urnenhain ist für Kindergräber und Engelsgräber reserviert. Auf Wunsch der Angehörigen können Kinder bis 12 Jahre in Kindergräber bestattet werden. Bei den Kindergräbern ist Erd- oder Urnenbestattung möglich. Bezüglich Grabdenkmäler und Bepflanzung gelten die Bestimmungen von Art. 22 bis Art. 27 des Friedhofreglementes Aesch LU und die Gebührenverordnung.

Das Engelsgrab ist ein Ort für die Besinnung oder für die Beisetzung von Kindern, die vor oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Es ist Erd- oder Urnenbestattung möglich. Auf Inschrifttafeln wird verzichtet. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck erlaubt.

Grabesruhe: 20 Jahre

Kosten: Fr. 150.00 (exkl. Grabdenkmal)

Urnenreihengrab



Bei den Urnenreihengräbern erfolgt die Bestattung in der Reihe fortlaufend. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Belegung ist nicht zulässig. Bei den Urnenreihengräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab ausnahmsweise beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens fünf Jahren oder die schriftliche Zustimmung der Angehörigen für eine kürzere Grabesruhe.

Für die Urnenreihengräber sind durch die Angehörigen oder Erben stehende Grabdenkmäler zu erstellen. Die Grabdenkmäler sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten zu erstellen. Der Friedhofverwaltung ist vor der Erstellung des Grabdenkmals eine Skizze zur Bewilligung einzureichen. Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen alle Natursteinmaterialien zulässig. Die Grabsteine dürfen nur handwerklich bearbeitet oder matt geschliffen werden. Unzulässig sind Grabdenkmäler aus Kunststoff und Kunststeinen. Untersagt ist auch die Verwendung von Eisenblech, Glas und Email. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen für Urnenreihengräber max. Höhe 70 cm, max. Breite 40 cm, Steinstärke mind. 12 cm, max. 25 cm. Bei Kreuzen kann als Schrifträger eine liegende Platte von zirka 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen; je höher das Kreuz, desto schmaler muss die Form sein. Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stehlen sowie Grabdenkmälern um maximal 15 cm überschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabdenkmäler in Naturstein. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Die Grabumrandungen und die Grabdenkmäler müssen allseitig eine ausgerichtete Gerade bilden und gleiche Zwischenräume aufweisen. Die Grabumrandungen werden von der Einwohnergemeinde Aesch erstellt.

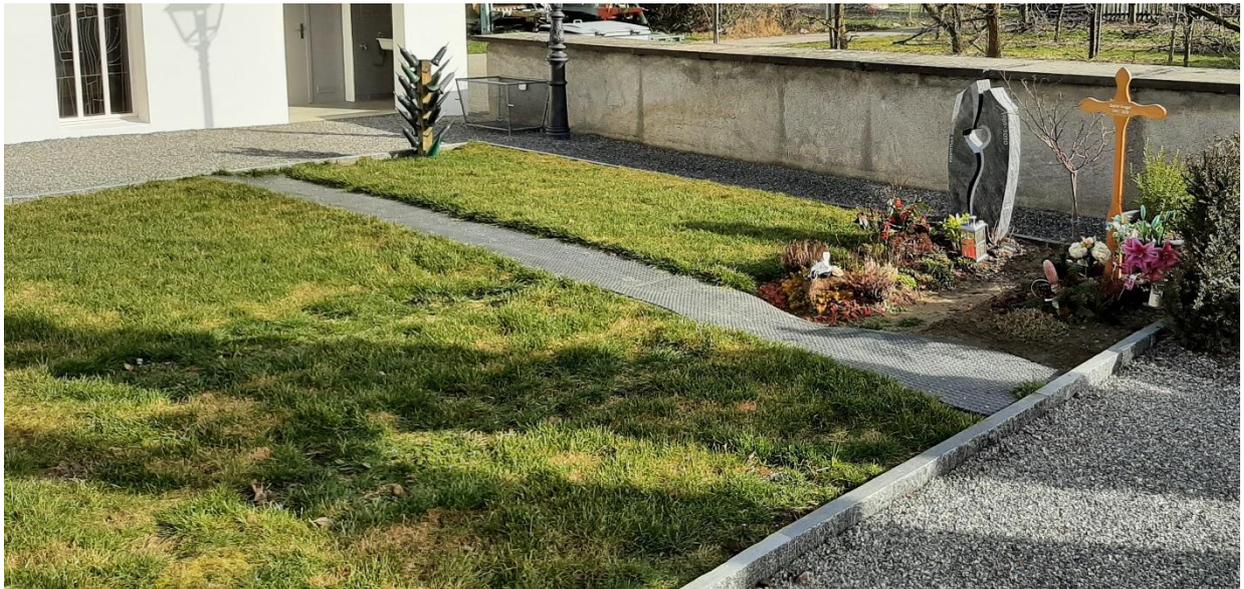
Der Unterhalt und die Gräberbepflanzung der Urnenreihengräber ist Pflicht der Angehörigen oder Erben der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Grabesruhe: 15 Jahre

Kosten: Fr. 700.00 inkl. Anteil Grabeinfassung (exkl. Grabdenkmal)

Der Grabunterhalt (Bepflanzung) hat durch die Angehörigen auf eigene Kosten zu erfolgen.

Erbbestattungsgrab



Bei den Erdbestattungsgräbern erfolgt die Bestattung in der Reihe fortlaufend. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Belegung ist nicht zulässig. In einem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem Kind. Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Erdbestattungsgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens zehn Jahren oder die schriftliche Zustimmung der Angehörigen für eine kürzere Grabesruhe.

Für die Erdbestattungsgräber sind durch die Angehörigen oder Erben stehende Grabdenkmäler zu erstellen. Die Grabdenkmäler sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten zu erstellen. Der Friedhofverwaltung ist vor der Erstellung des Grabdenkmals eine Skizze zur Bewilligung einzureichen. Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen alle Natursteinmaterialien zulässig. Die Grabsteine dürfen nur handwerklich bearbeitet oder matt geschliffen werden. Unzulässig sind Grabdenkmäler aus Kunststoff und Kunststeinen. Untersagt ist auch die Verwendung von Eisenblech, Glas und Email. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen für Erdbestattungsgräber max. Höhe 120 cm, max. Breite 60 cm, Steinstärke mind. 12 cm, max. 30 cm. Bei Kreuzen kann als Schrifträger eine liegende Platte von zirka 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen; je höher das Kreuz, desto schmaler muss die Form sein. Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stehlen sowie Grabdenkmälern um maximal 15 cm überschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabdenkmäler in Naturstein. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Die Grabumrandungen und die Grabdenkmäler müssen allseitig eine ausgerichtete Gerade bilden und gleiche Zwischenräume aufweisen. Die Grabumrandungen werden von der Einwohnergemeinde Aesch erstellt.

Der Unterhalt und die Gräberbepflanzung der Erdbestattungsgräber ist Pflicht der Angehörigen oder Erben der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Grabesruhe: 20 Jahre

Kosten: Fr. 900.00 inkl. Anteil Grabeinfassung (exkl. Grabdenkmal)

Der Grabunterhalt (Bepflanzung) hat durch die Angehörigen auf eigene Kosten zu erfolgen.